

Erinnerungsort BADEHAUS
Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald e.V.
Kolpingplatz 1
82515 Wolfratshausen
08171 2572502
info@erinnerungsort-badehaus.de

Archivsatzung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung von Unterlagen im Archiv des Vereins „Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald e.V.“.

§2

Begriffsbestimmung

(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, insbesondere Fotos, Dokumente, Korrespondenz, biografische Daten und sonstige Medien, die vor allem, aber nicht nur, die Geschichte des Wolfratshausener Stadtteils Waldram bezeugen und veranschaulichen.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Geschichte des Wolfratshausener Stadtteils Waldram von bleibendem Wert sind.

(3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, auf Dauer zu verwahren und zu erschließen.

§ 3

Aufgaben des Archivs

Der Verein „Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald e.V.“ fördert die Erforschung und die Zugänglichmachung der Geschichte des Wolfratshausener Stadtteils Waldram und unterstützt die Benutzung des Archivs zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken.

§ 4

Benutzung des Archivs

(1) Das im Archiv verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen (§ 5) entgegenstehen.

(2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken erfolgt.

(3) Die Benutzung darf nur im Wissen und nach Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes des Vereins „Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald e. V.“ oder einer vom Vorstand betrauten Person erfolgen.

(4) Benutzende haben die Benutzung schriftlich zu beantragen und sich zur Einhaltung der in dieser Satzung festgelegten Nutzungsbedingungen und dem Schutz personenbezogener Daten zu verpflichten.

(5) Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in das Archivgut in der Regel nur im Erinnerungsort BADEHAUS.

(6) Das Archivgut, die Reproduktionen und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln.

(7) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus dem Erinnerungsort BADEHAUS ist untersagt. Mitarbeiter*innen des Vereins „Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald e.V.“ sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(8) Archivgut darf den Benutzenden nur mit Wissen und nach Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes des Vereins „Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald e.V.“ mitgegeben, geschickt oder durch die Benutzenden gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, verändert oder auf andere Weise (z.B. Weitergabe an Dritte) genutzt werden.

§ 5

Schutzfristen

(1) Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen.

(2) Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benutzt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

(3) Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Benutzungsgenehmigung

Die Benutzungsgenehmigung des Vereins „Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald e.V.“ ist durch seine Mitarbeiter*innen einzuschränken, zu versagen oder zu widerrufen soweit

a) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen oder von dem*der Nutzer*in nicht beachtet werden,

b) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet ist,

c) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,

- d) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen,
- e) die Interessen des Vereins „Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald e.V.“ verletzt werden könnten oder
- f) der*die Benutzende gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm*ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat.

§ 7

Reproduktion

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 4 und 5 erfolgen. Reproduktionen werden durch Mitarbeiter*innen des Vereins „Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald e.V.“ oder einer von diesen beauftragten Stelle hergestellt.
- (2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes des Vereins „Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald e.V.“ zulässig.
- (3) Jegliche Nutzung von Archivgut zur Reproduktion in Druckwerken und anderen, auch digitalen Medien ist nach Absatz 2 genehmigungspflichtig und entsprechend § 10 entgeltpflichtig. Vor der Reproduktion wird eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Verein „Bürger für BADEHAUS Waldram-Föhrenwald e.V.“ und dem*der Nutzer*in getroffen.
- (4) Die Abbildung wird nur für den jeweils vereinbarten Verwendungszweck überlassen.
- (5) Die Wiederverwendung ist erneut nach Absatz 3 genehmigungs- und entgeltpflichtig. Dasselbe gilt für sekundäre Reproduktionen auf Basis eines bestehenden Druckwerks.
- (6) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ist als Copyright der Verein „Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald e.V.“ anzugeben.

§ 8

Belegexemplar

Von jeder Veröffentlichung, die unter Verwendung von Archivgut des Erinnerungsortes BADEHAUS angefertigt worden ist, ist dem Verein „Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald e.V.“ ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen.

§ 9

Allgemeine Entgelte (Gebühren)

- (1) Für die Benutzung des Archivs des Vereins „Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald e.V.“ werden im Rahmen dieser Satzung Entgelte erhoben.
- (2) Entstehen dem Verein „Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald e.V.“ durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine*n Benutzer*in Auslagen, so sind diese zu ersetzen.

(3) Die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Bearbeitung schriftlicher Anfragen, sowie sonstige Tätigkeiten sind entgeltpflichtig.

(4) Für Anfragen aus persönlichen, schulischen, studentischen, wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Gründen werden keine Entgelte erhoben. Im Hinblick auf Reproduktionen gelten die Regelungen in § 10.

(5) Auf die Erhebung von Entgelten kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Nutzung bzw. Wiedergabe der Archivalien im Interesse des Vereins „Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald e.V.“ liegt sowie bei einer im Vereinsinteresse liegenden Berichterstattung.

(6) Die Entgelte betragen für

1. die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, Erstellen von Gutachten, die Vorführung von Materialien mittels audiovisuellen Geräts sowie sonstige Tätigkeiten bei Beanspruchung einer Verwaltungs- oder Fachkraft je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 20,00 €

2. Elektrokopien und Ausdrücke pro Stück

Schwarz/weiß

DIN A4 0,25 €

DIN A3 0,50 €

Farbig

DIN A4 1,50 €

DIN A3 3,00 €

§10

Reproduktionsentgelte

(1) Entgelte für Urheberrechte oder Nutzungsrechte Dritter sind in den Reproduktionsentgelten nicht enthalten.

(2) Für die Wahrung von Rechten Dritter (z.B. Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte) ist der*die Nutzer*in verantwortlich.

(3) Die Entgelte für die Wiedergabe von Archivalien beträgt je Aufnahme

1. Bei Publikationen von Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen für einmalige Veröffentlichung bei einer Auflagenhöhe

- Bis 1.000 Exemplare 70,00 €

- Bis 5.000 Exemplare 95,00 €

- Bis 10.000 Exemplare 140,00 €
 - Bis 50.000 Exemplare 220,00 €
 - Bis 100.000 Exemplare 320,00 €
 - Bis 300.000 Exemplare 370,00 €
 - Über 300.000 Exemplare 500,00 €
2. Für die Herstellung von Plakaten, Postern und Werbeanzeigen 250,00 €
 3. Für Buchumschläge und Covers 200,00 €
 4. Für Postkarten (je Aufnahme) 150,00 €
 5. Für Kalender (je Aufnahme) 150,00 €
 6. Für die Wiedergabe im Internet 250,00 €
 7. Für die Verwendung in einer Ausstellung oder sonstigen Veranstaltung
 - lokalhistorisch 150,00 €
 - bundesweit 250,00 €
 8. Für die Wiedergabe im Fernsehen
 - Pro Bild

beliebig viele Ausstrahlungen in einem Programm / Sender		Internet-TV (Streaming-Portal, Mediathek); Game
bis 1 Jahr	150 €	+ 120 €
bis 5 Jahre	300 €	+ 240 €
bis 10 Jahre	450 €	+ 360 €
unbegrenzt	600 €	+ 500 €

Die Entgelte berechnen sich für die Einblendung einer Reproduktion in eine Film- oder Fernsehproduktion unabhängig von der Dauer der Einblendung. Es wird das Entgelt für das beantragte Zeitintervall berechnet.

- Pro Sekunde Bewegtbildmaterial

beliebig viele Ausstrahlungen in einem Programm / Sender		Internet-TV (Streaming-Portal, Mediathek); Game
bis 1 Jahr	20 €	+ 15 €
bis 5 Jahre	40 €	+ 30 €
bis 10 Jahre	60 €	+ 45 €
unbegrenzt	80 €	+ 60 €

(4) Entgelte könne im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes des Vereins „Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald e. V.“ erlassen oder verringert werden.

(5) Bei einer Veröffentlichung von Archivalien ohne die vorherige Zustimmung des Vereins „Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald e.V.“ erhöht sich das Entgelt zur Abgeltung des entstandenen Verwaltungsaufwands nach § 9 Absatz 6 Ziffer 1 um 50%.

§11

Auslagen

Auslagen werden erhoben für

1. Postgebühren und besondere Versandkosten,
2. Kosten für Verpackungsmaterial,
3. die anderen Personen oder Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§12

Schuldner und Fälligkeit

(1) Schuldner der zu entrichtenden Entgelte und Auslagen ist die die Benutzung beantragende und sich nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung verpflichtende Person.

(2) Die Entgelte und Auslagen entstehen mit Beginn der Nutzung und sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung per Rechnung des Vereins „Bürger fürs BADEHAUS Waldram-Föhrenwald e.V.“ zu zahlen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfratshausen, den 12.12.2024



Dr. Sybille Krafft

Vorsitzende



Jonathan Coenen

Stellvertretender Vorsitzender